

Interpellation Bruno Vanoni und Mitunterzeichnende betreffend

Gasversorgung im Einklang mit energiepolitischen Vorgaben?

Am 1. Januar 2012 tritt das neue Energiegesetz des Kantons Bern (KEng) in Kraft. Es setzt unter anderem die kantonale Energiestrategie 2006 um. Diese strebt eine klimaschonende Energieversorgung an, setzt auf einheimische und erneuerbare Energie und will – gemäss einer ausdrücklichen Vorgabe des Grossen Rates – die Ablösung (Substitution) von Erdöl durch Erdgas nicht länger fördern lassen. Im neuen Energiegesetz wird deshalb festgehalten, dass die Gemeinden in Zukunft nicht mehr vorschreiben dürfen, dass Gebäude in bestimmten Gebieten an das Gasverteilnetz anzuschliessen sind. Allenfalls bereits geltende Gemeindevorschriften mit diesem Inhalt sind in spätestens zehn Jahren nicht mehr anwendbar (KEng Art. 72 Abs. 3). Kommunale Anschlusspflichten für Fernwärmenetze bleiben jedoch zulässig, auch wenn diese mit Gas betrieben werden (KEng Art 13). *Neue* Heizzentralen für Fernwärmenetze, die mit Gas oder Öl betrieben werden, müssen als Wärmekraftkopplungsanlagen (WKK) funktionieren und somit neben Wärme auch Strom produzieren (KEng Art. 45). Diese Vorschrift erhält nach den Beschlüssen von Bundes-, National- und Ständerat, aus der Atomenergie auszusteigen, zusätzliches Gewicht.

Diese neuen Vorgaben auf Kantons- und Bundesebene wie auch die selbstaufgelegte Verpflichtung als Energiestadt werfen für die Gemeinde Zollikofen die Frage auf, ob und wie weit die örtliche Gasversorgung den übergeordneten Vorschriften und Zielsetzungen noch entspricht. Insbesondere stellt sich die Frage, ob das geltende Reglement über die Gasversorgung, das an erster Stelle die Förderung des Gasabsatzes bezweckt, geändert werden muss. Ebenso ist aus energiepolitischer Sicht zu prüfen, ob die bisherige, finanztechnisch begründete Verbilligung des Gaspreises durch die Gemeinde künftig undifferenziert weitergeführt werden darf. Um eine transparente Information sicherzustellen und eine breite, fundierte Meinungsbildung zu ermöglichen, bitten wir den Gemeinderat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1.1. Gemäss geltendem Reglement fördert die Gemeinde Zollikofen den Gasabsatz aktiv, u.a. durch „entsprechende Planungsaufgaben bei Industrie-, Gewerbe und Grossüberbauungsanschlüssen“, durch weitere, durch die zuständige Kommission beschlossene Massnahmen sowie durch finanzielle Mittel aus der Spezialfinanzierung Gasversorgung. Welche Massnahmen und Mittel hat die Gemeinde in den letzten Jahren zur Förderung des Gasabsatzes eingesetzt?

1.2. Betrachtet der Gemeinderat solche Massnahmen, insbesondere die Weiterführung der Tarifsenkung, nach Inkrafttreten des kantonalen Energiegesetzes noch als sinnvoll und zulässig?

1.3. Plant der Gemeinderat eine Revision des Gasversorgungsreglements wie auch des Baureglements (bezüglich der künftig nicht mehr zulässigen Anschlusspflicht ans Gasversorgungsnetz), um den Vorschriften des neuen Energiegesetzes verstärkt Rechnung zu tragen?

2.1. Gemäss geltendem Reglement (Art. 6, Abs. 3, Buchstabe c) kann die Gemeinde Zollikofen seit Ende 1999 mit finanziellen Mitteln aus der Spezialfinanzierung „spezielle Gasanlagen“ wie Blockheizkraftwerke (basierend auf WKK), Gastankstellen usw. fördern. Trifft es zu, dass die Gemeinde bisher von dieser Möglichkeit keinerlei Gebrauch gemacht hat?

2.2. Wenn ja, warum?

2.3. Wenn nein, welche Mittel wurden für welche Massnahmen eingesetzt?

3.1. Ist der Gemeinderat bereit, künftig Ertragsüberschüsse aus der Gasversorgung bzw. Mittel aus deren Spezialfinanzierung im Sinne der erwähnten Bestimmung einzusetzen?

3.2. Wie beurteilt der Gemeinderat die Lancierung eines Förderprogramms, um insbesondere:

- konventionelle Öl- und Gasheizungen durch gasbetriebene Wärmekraftkopplungsanlagen zu ersetzen,
- Fernwärmeversorgungen auszubauen,
- die freiwillige CO₂-Kompensation zu fördern und/oder
- den Wärmebedarf vermehrt durch Sonnenenergie und andere erneuerbare Energieträger (insbesondere Biogas) zu decken?

4.1. Die Gasversorgung beruht in Zollikofen wie die Stromversorgung auf einem Monopol, wie es für leitungsgebundene Energieträger auch ökonomisch sinnvoll sein kann. Gas und Strom werden im Gemeindebudget als einzige Energieträger im Kapitel Volkswirtschaft aufgeführt. Doch während für die Stromlieferungen jährlich fast eine halbe Million Franken als Entschädigung für die Benutzung des öffentlichen Grundes in die Gemeindekasse fliesst, erhält die Gemeinde von den Gasbeziehenden nichts. Diese finanzieren bloss indirekt und minim die jährliche Gewinnablieferung mit, welche die Gaslieferantin ewb in die Kasse der Stadt Bern entrichtet. Ist der Gemeinderat auch der Ansicht, dass die Gasbeziehenden gleich wie die Strombezüger behandelt werden sollten und folglich eine gewisse Abgeltung für das Gasmonopol und die Benutzung des öffentlichen Grundes in die Gemeindekasse leisten sollten?

Teilt der Gemeinderat die Meinung, dass eine solche Abgeltung oder ein Anteil aus dem Gewinn der Gasversorgung in Zollikofen der Gemeindekasse von Zollikofen zugutekommen sollte – und nicht der Stadtkasse?

Zollikofen, 19. Oktober 2011

Bruno Vanoni, Mitglied GGR, GFL-Fraktion

Mitunterzeichnende:

Marceline Stettler, Anne-Lise Greber-Borel, Peter Kofel, Mitglieder der GFL-Fraktion